

## Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit (Rechtsstand 01.01.2004)

### Zentrale Unterschiede zwischen zukünftigem Arbeitslosengeld II, bisheriger Arbeitslosenhilfe und bisheriger Sozialhilfe

	<i>Arbeitslosenhilfe (alt)</i>	<i>Arbeitslosengeld II (ab 01.01.2005, z. T. mit Übergangsregelungen)</i>	<i>Sozialhilfe (alt)</i>
<i>Sozialpolitisches Leitprinzip</i>	Beschränkte Lebensstandardsicherung bei Arbeitslosigkeit	Armutsvermeidung für Erwerbsfähige/Arbeit-suchende und ihre Angehörigen	Armutsvermeidung für Hilfsbedürftige
<i>Leistungsprinzipien</i>	Lohnorientierte Individualleistung mit Einkommensanrechnung	auf den Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) bezogene Fürsorgeleistung zur Existenzsicherung mit strengem Nachrangprinzip	auf den Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) bezogene Fürsorgeleistung zur Existenzsicherung mit strengem Nachrangprinzip
<i>Leistungsvoraussetzungen</i>	Arbeitslosigkeit und ausgelaufener Arbeitslosengeldanspruch (Anschlussarbeitslosenhilfe) erforderlich Vorversicherungszeit: 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Rahmenfrist von drei Jahren	Arbeitslosengeld II: erwerbsfähige Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten Sozialgeld: Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben	alle Menschen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten

<i>Leistungs- niveau</i>	<p>Entgeltersatz in Orientierung am zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelt</p> <p>Leistungssätze: 57 % des pauschaliert ermittelten Nettoeinkommens (Arbeitslose mit unterhaltsberechtigten Kindern) bzw. 53 % (ohne Kinder)</p>	<p>haushaltsbezogene Bedarfsdeckung (sozial-kulturelles Existenzminimum):</p> <p>pauschalierte Regelsätze zur Abdeckung laufender und einmaliger Bedarfe,</p> <p>Höhe der Regelleistung: 345 bzw. 331 € für Alleinstehende (West/Ost) ggf. Mehrbedarf-zuschläge,</p> <p>Übernahme der (angemessenen) Warmmiete sowie</p> <p>- soweit nicht im Regelsatz berücksichtigt und unter engen Voraussetzungen - Einmalleistun-gen</p> <p>bedarfsgewichtete Regelsätze für die Haus-haltsmitglieder: 60 % für Kinder bis unter 14 Jahren, 80 % ab dem 15. Lebensjahr, Ehepart-ner: 90 %</p>	<p>haushaltsbezogene Bedarfsdeckung (sozial-kulturelles Existenzminimum):</p> <p>pauschalierte Regelsätze zur Abdeckung lau-fender Bedarfe,</p> <p>Höhe der durchschnittlichen Regelsätze: 295 bzw. 283 € für Alleinstehende (West/Ost), ggf. Mehrbedarf-zuschläge,</p> <p>Übernahme der (angemessenen) Warmmiete sowie</p> <p>Einmalleistungen.</p> <p>bedarfsgewichtete Regelsätze für die einzelnen Haushaltsmitglieder: 50 % für Kinder unter 7 Jahren (alleinerzogenes Kind 55 %), 65 % Kinder von 7 bis unter 14 Jahren, 90 % 14 bis unter 18 Jahren, Ehepartner: 80 %</p>
Leistungs-niveau nach Bezug von Arbeitslo-sengeld	Entgeltersatz in Orientierung am zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelt	Zuschlag zum ALG II für die ersten 2 Jahre; (max. 160 €, 320 € für Ehepartner, 60 € pro minderjährigem Kind), Halbierung des Zu-schlags nach dem 1. Jahr; Berechnung: 2/3 der Differenz des letzten Arbeitslosengelds zzgl. bezogenem Wohngeld und dem ALG II	
Anpassung/ Dynamisie-rung	<p>Jährliche pauschale Absenkung des Bemessungsentgelts der Arbeitslosenhilfe um drei Prozent</p> <p>Keine Anpassung mehr (ab 2003) an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst (Ent-dynamisierung)</p>	Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts	Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts

Kinderzuschlag/ Kindergeld	Kindergeld in Höhe von je 154 € für das erste und zweite und dritte (4. Kind: 179 €)	Kinderzuschlag für Familien, die ohne ihn - allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder - Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hätten (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zum 01.01.2005)  Höhe: 140 € pro Monat und Kind; Zahlung für die Dauer von maximal 3 Jahren (nicht pro Kind sondern insgesamt)	Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung für das erste und zweite Kind von monatlich je 10,25 €
Anrechnung eigenen Einkommens	Einkommensanrechnung mit mehreren Ausnahmen (anrechnungsfrei bleiben u. a. Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Unfallrenten, Pflegegeld, Eigenheimzulage)	volle Anrechnung des eigenen Einkommens mit wenigen Ausnahmen (z. B. Erziehungsgeld, Pflegegeld)	volle Anrechnung des eigenen Einkommens mit wenigen Ausnahmen (z. B. Erziehungsgeld, Pflegegeld)
Anrechnung von Erwerbseinkommen	Anrechnung des Einkommens aus einer weniger als 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung soweit es 20 % der Lohnersatzleistung übersteigt – Mindestfreibetrag 165 € im Monat	Anrechnung des Erwerbseinkommens, anrechnungsfrei bleiben: 15 % bei einem Bruttolohn bis 400 €, zusätzlich 30 % für den Teil des Betrags zwischen 400 und 900 € und 15 % für den Betrag zwischen 900 bis höchsten 1.500 €	volle Anrechnung des Erwerbseinkommens oberhalb eines Freibetrags (Absetzbetrags), der max. 50 % des Eckregelsatzes beträgt (2002: 147€)
Anrechnung des (Ehe-)Partnereinkommens	Freibetrag in Höhe der hypothetischen Arbeitslosenhilfe, Mindestfreibetrag in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums eines Alleinstehenden (482,33 €/2003) (vor 2003: 602,92 €/Monat (, zusätzlich 25 % dieses Existenzminimums, wenn der (Ehe-)Partner Erwerbsbezüge hat  Ab 2003: Wegfall des bisherigen vom Partnereinkommen zusätzlich absetzbaren Erwerbstätigenfreibetrags in Höhe von 25 % des Existenzminimums für einen Alleinstehenden (2002: 150,73 €/Monat)	volle Anrechnung des (Ehe-)Partner-Einkommens; bei Erwerbseinkommen: Berücksichtigung des Einkommens oberhalb der Hinzuverdienstgrenzen (Absetzbetrag), Höhe: siehe Anrechnung von Erwerbseinkommen	volle Anrechnung des (Ehe-)Partner-Einkommens; des Einkommens oberhalb der Hinzuverdienstgrenze (Absetzbetrag), Höhe: siehe Anrechnung von Erwerbseinkommen

<p>Berücksichtigung von Vermögen</p>	<p>Berücksichtigung des Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-)Partners soweit verwertbar und zumutbar und die Freibeträge (nach der Arbeitslosenhilfeverordnung) überschritten werden</p> <p>Freibeträge u. a.: Barvermögen des Erwerbsfähigen und seines Partners in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr (mind. 4.100 €, max. 13.000 € pro Partner) (vor 2003: 33.800 €!), der Altersvorsorge dienende Ansprüche bis höchstens 13.000 € pro Partner, Vermögen aus der "Riester"-Altersvorsorge (ohne Obergrenze),</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbst genutzten Wohneigentums</p>	<p>volle Anrechnung des verwertbaren Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-)Partners (Gebrauchs-, Geld- und Grundvermögen) oberhalb eines Schonbetrags (Freibeträge)</p> <p>Freibeträge u. a.: 200 € je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners (mind. 4.100 €, max. 13.000 € pro Partner), der Altersvorsorge dienende Ansprüche bis höchstens 13.000 € pro Partner, Vermögen aus der "Riester"-Altersvorsorge (ohne Obergrenze), 750 € für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen,</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbst genutzten Wohneigentums</p>	<p>volle Anrechnung des verwertbaren Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-)Partners (Gebrauchs-, Geld- und Grundvermögen) oberhalb eines Schonbetrags</p> <p>Schonvermögen: in der Regel Grundbetrag von 1.279 € für den Hilfesuchenden und 614 € für den (Ehe-)Partner;</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbst genutzten Wohneigentums</p>
<p>Unterhaltsrückgriff</p>	<p>Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des (Ehe-)Partners</p>	<p>Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des (Ehe-)Partners, darüber hinaus auch Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern (ebenso Kindern unter 25 in der Erstausbildung)</p> <p>ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der/die Anspruchsberechtigte den Unterhaltsanspruch gegenüber Verwandten geltend macht</p>	<p>wie bei der Arbeitslosenhilfe, darüber hinaus auch Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. der Kinder</p>
<p>Soziale Sicherung</p>	<p>Bezieher von Arbeitslosenhilfe sind renten-, kranken- und pflegeversichert</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur GRV: Höhe der gezahlten Arbeitslosenhilfe</p>	<p>Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis eines Mindestbeitrags</p>	<p>Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>nur in wenigen Ausnahmen Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge</p>

Zumutbare Arbeit	Zumutbarkeitsregelung nach dem SGB III, nach Dauer der Arbeitslosigkeit abgestufter Einkommensschutz  Mindestnettoentgelt einer zumutbaren Arbeit nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit: Höhe der Lohnersatzleistung	Zumutbarkeit jeder Arbeit und Arbeitsgelegenheit, es sei denn, der Hilfebedürftige ist hierzu körperlich, geistig oder wegen der Erziehung kleinerer Kinder oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage  eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist möglich; zumutbar sind ebenfalls sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (auch Bezug von Arbeitslosengeld II zzgl. einer Mehraufwandsentschädigung)	Zumutbarkeit jeder Arbeit und Arbeitsgelegenheit, es sei denn, der Hilfebedürftige ist hierzu körperlich, geistig oder wegen der Erziehung kleinerer Kinder oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage  eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist möglich; zumutbar sind ebenfalls sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (auch Bezug von Sozialhilfe zzgl. einer Mehraufwandsentschädigung)
Sanktionen	bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder einer Eingliederungsmaßnahme Sperrzeit, im Wiederholungsfall Erlöschen des Leistungsanspruchs	bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder einer Eingliederungsmaßnahme u. a.: Kürzung der Regelleistung des ALG II im 1. Schritt um 30 % für drei Monate (rd. 100 Euro); ebenfalls Wegfall des Zuschlags in dieser Zeit  weitere <u>zusätzliche</u> Kürzung der Leistung um jeweils den Prozentsatz der 1. Stufe (auch für Mehrbedarf sowie für Unterkunft und Heizung möglich); Gewährung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen (Lebensmittelgutscheinen) durch das Arbeitsamt bei einer Kürzung über 30 % der Regelleistung  Streichung der Regelleistung für 3 Monate bei Personen zwischen 15 bis unter 25 Jahren bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Eingliederungsmaßnahmen (ebenfalls Zuteilung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen)	bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder von Arbeitsgelegenheiten Verlust des Rechtsanspruchs, Kürzung der Hilfe um 25 % des maßgebenden Regelsatzes in einem ersten Schritt, weitere Kürzung bis zur völligen Versagung möglich

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	Zugang zu allen Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III	<p>Zugang zu allen Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III</p> <p>Zugang zu den Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“: sog. Arbeitsgelegenheiten, darin eingeschlossen sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (auch Bezug von Sozialhilfe zzgl. einer Mehraufwandsentschädigung)</p> <p>Arbeitnehmerzuschuss für die Dauer von höchstens 2 Jahren (sog. Einstiegsgeld/Ermessensleistung (Höhe wird noch durch Rechtsverordnung bestimmt))</p>	<p>Zugang zu den Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“: sog. Arbeitsgelegenheiten, darin eingeschlossen sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (auch Bezug von Sozialhilfe zzgl. einer Mehraufwandsentschädigung)</p> <p>Zuschuss bei Aufnahme einer Arbeit für die Dauer von 12 Monaten in Höhe des Eckregelsatzes</p>
Finanzierung	Finanzierung der Zahlbeträge und der Beiträge zur Sozialversicherung aus dem Bundeshaushalt	<p>Finanzierung der Eingliederungsleistungen sowie für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, befristete Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge) aus dem Bundeshaushalt</p> <p>Finanzierung der einmaligen, nicht pauschalieren Bedarfe, der Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Kinderbetreuungsleistungen, der Schuldner- und Suchtberatung und der psychologischen Betreuung durch die kommunalen Träger</p>	Finanzierung durch die Sozialhilfeträger (Städte und Landkreise – teilweise ergänzende Landesmittel)

Nach: Papier von Gerhard Bäcker und Angelika Koch